



Beate Müller

bm@consult-inc.de

Gerne beantworte ich Ihre Fragen zu den hier vorgestellten Themen, Produkten und Meinungen. Rufen Sie mich an oder schreiben Sie mir einfach eine Email.

Unsere neue Notfallnummer:
04321 / 98 74 56

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter:
www.consult-inc.de

Liebe Kundin, lieber Kunde,

unsere Welt ist dauernd in Bewegung: Lebensumstände ändern sich ständig und mit ihnen auch die Erwartungen ans eigene Budget. Wenn es ums Geld erhalten und Geld vermehren, Alters- oder Gesundheitsvorsorge geht, ist ein Kriterium alles entscheidend – Information. Nur wer gut informiert ist, kann sein Geld gewinnbringend und kostengünstig anlegen.

Ich möchte Sie hierbei unterstützen und Ihnen deshalb regelmäßig in Form dieses Newsletters spannende und informative Artikel zu allen Bereichen der Kapitalanlage zur Verfügung stellen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihre Beate Müller

Supergau Berufsunfähigkeit

Was sind die wahren Ursachen?

„Berufsunfähig wird man meist nach einem Unfall“, so die weitverbreitete Meinung. „Stimmt nicht“, meinen Experten des Analysehauses Morgen & Morgen. Was tatsächlich am häufigsten zur Berufsunfähigkeit führt und warum die meisten Deutschen eine Versicherung nicht für notwendig erachten, lesen Sie im folgenden Artikel.



Beim Wort „Berufsunfähigkeit“ denken die meisten an einen Unfall. Doch Unfälle machen gerade einmal einen Zehntel aller Berufsunfähigkeitsfälle aus. Die meisten Menschen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben können, leiden an Erkrankungen des Bewegungsapparates oder an einer Nervenkrankheit. Diese Krankheitsbilder sind für jeweils knapp ein Viertel aller Schadensfälle verantwortlich.

Auch Herz-Kreislauf-Probleme und andere Krankheiten führen häufig zur Berufsunfähigkeit. Jedoch lehnen Versicherer nur in den wenigsten Fällen Anträge auf Berufsunfähigkeitversicherung (BU) wegen bestehender Vorerkrankungen ab.

Dies geht aus einem Rating des Analysehauses Morgen & Morgen hervor. Dabei wurden 364 BU-Tarife von 82 Gesellschaften untersucht.

76 Prozent der gestellten Anträge werden trotz Vorerkrankungen angenommen

76 Prozent der gestellten Anträge werden ohne weiteres angenommen – trotz Vorerkrankungen, so das Studienergebnis. Weitere 15 Prozent nehmen die Versicherer mit Erschwernissen an. Bei den Erschwernissen wird in den meisten Fällen ein Ausschluss in den Vertrag integriert. Lediglich 4,7 Prozent der gestellten Anträge werden komplett abgelehnt.

„Deutsche BU-Versicherer werden zunehmen kundenfreundlicher und kompetenter“, so das Fazit von Morgen & Morgen. 14 der insgesamt 82 untersuchten Gesellschaften erzielten im Teilrating BU-Kompetenz die Bestnote – das sind rund 17 Prozent. „Damit bewiesen sie ihre Kundenorientierung hinsichtlich des Antragsprozederes, der Bestandsführung, der juristischen Auseinandersetzungen und des Handlings im Leistungsfall sowie ihre BU-Erfahrung“, so Morgen & Morgen. Bei den Tarifen erreichten sogar 35 Prozent die Bestnote. „Ein erfreuliches Ergebnis“, sagt Martin Zsohar, Geschäftsführer Product Technology bei Morgen & Morgen.

Nicht einmal jeder Fünfte weiß, was Berufsunfähigkeit genau bedeutet

Alles andere als erfreulich sieht es hingegen auf Seiten der potenziellen Kunden aus. Mehr als die Hälfte von ihnen hat keinen privaten Risikoschutz. Die meisten (81 Prozent) wissen nicht einmal, was Berufsunfähigkeit genau bedeutet.

Das ergab eine Forsa-Umfrage unter 1.000 Deutschen, die im Auftrag des Versicherers HDI-Gerling durchgeführt wurde.

„Wenn ich berufsunfähig werde, sorgt der Staat für mich“, sagten 52 Prozent der Befragten. Damit enthüllt die Studie einen gefährlichen Volksirrtum: Denn der Staat hat sich in diesem Bereich schon vor Jahren weitgehend aus der Verantwortung gezogen.

Auf einen Blick

Was zahlt die Unfallversicherung?

Wie viel Geld von der Versicherung gibt es, wenn das Bein eines Kunden nach einem Unfall beeinträchtigt ist? Wichtiger Rechnungsparameter ist hier der Invaliditätsgrad. Der Versicherer Inter-Risk bietet auf seiner Webseite jetzt einen interaktiven Rechner an, mit dem sich die Leistung des Versicherers einfach ermitteln lässt.



„Ziel des Leistungs-Navigators war es, das komplexe Zusammenspiel von Invaliditätsgrundsumme, dem Invaliditätsgrad – der von Konzept zu Konzept unterschiedlich sein kann – und der Progressionsstufe für jeden verständlich aufzuzeigen“, sagt Dietmar Willwert, Vorstand der Inter-Risk Versicherung. „Die positive Resonanz unserer Vertriebspartner auf dieses Tool zeigt uns, dass wir hier auf dem richtigen Weg sind.“

Mit ein paar Clicks lassen sich unter anderem die Progressionshöhe des Tarifs, die Invaliditätssumme und das betroffene Körperteil einstellen. In einer Legende an der Seite sehen Kunden und Vermittler dann auf einen Blick, wie hoch die Leistung der Inter-Risk je nach Tarif ist.

Der Rechner ist unter <http://www.interrisk.de/unfall-leistungsnavigator> abrufbar.

Märchenland Rente

Was Sie auf keinen Fall glauben sollten

Ob die Beitragsdauer, das Eintrittsalter oder die Hinzuverdienstmöglichkeiten: Um das Thema Rente ranken sich in Deutschland viele Mythen. Wir haben die häufigsten Rentenirrtümer zusammengestellt.

Die einen lehnen Sie ab, die anderen halten Sie aufgrund der immer höher werdenden Lebenserwartung für unvermeidbar: Die Rente mit 67. **Viele sind der Meinung, dass nach ihrer Einführung alle bis 67 Jahre arbeiten müssen, wollen sie Abschläge auf ihre Altersrente vermeiden.**

Das ist nicht richtig! Wer 1946 oder vorher geboren wurde, ist von der „Rente mit 67“ überhaupt nicht betroffen. Bei den zwischen 1947 und 1963 Geborenen wird die Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Uneingeschränkt gilt die Gesetzesänderung also nur für Menschen, die ab 1964 geboren wurden. Doch selbst diese können mit 65 in Rente gehen, wenn sie bereit sind, Abschläge in Kauf zu nehmen.

Wer vorzeitig in den Ruhestand geht, bekommt ab Erreichen der Regelaltersgrenze wieder die volle Rente, ohne Abschläge ausbezahlt.

Nein! Abschläge für eine vorzeitige Altersrente gelten lebenslang – sogar bei einer anschließend gezahlten Hinterbliebenenrente.

Wer 45 Jahre lang Beiträge eingezahlt hat, kann mit 60 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Falsch! Durch die Gesetzesänderung ist zwar eine Mindestversicherungszeit von 45 Jahren eingeführt worden. Eine vorzeitige und abschlagsfreie Rente ist einem jedoch nur dann beschert, wenn man 45 Jahre lang Pflichtbeiträge bezahlt hat und zudem 65 Jahre alt ist. Beide Voraussetzungen müssen also gleichzeitig vorliegen. Zu den 45 Jahren zählen Kindererziehungszeiten, aber keine Zeiten, in denen man Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II bezogen hat. Auch die Wartezeitmonate, die man nach einer Ehescheidung hinzugewonnen hat, werden nicht berücksichtigt.

Wer den verdienten Ruhestand erreicht hat und Rente bezieht, darf unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird.

Dies gilt nur für Rentenbezieher, die die Regelaltersgrenze erreicht haben. Bei einer vorzeitigen Altersrente oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit darf ein Rentner höchstens 400 Euro dazuverdienen, ohne dass die Rente ganz oder teilweise gekürzt wird. Diese Grenze darf im Laufe eines jeden Jahres in zwei Monaten durch Sonderzahlungen wie beispielsweise Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bis zum Doppelten überschritten werden. Zwei Mal pro Kalenderjahr ist daher ein Hinzuverdienst bis zu 800 Euro möglich.

Selbstständige können sich ihre Rentenbeiträge auszahlen lassen.

Nein, eine Auszahlung der Rentenbeiträge ist generell nicht möglich. Selbstständige können sich ihre Beiträge erst mit 65 Jahren auszahlen lassen – und das auch nur, wenn sie bis dahin weniger als fünf Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Ansonsten bekommen auch sie eine reguläre Altersrente.

Die Rente wird mit Rentenbeginn automatisch aufs Konto überwiesen.

Nein! Alle Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung müssen beantragt werden. Der Antrag muss dabei drei Monate vor dem geplanten Rentenbeginn gestellt werden.

Die letzten Jahre vor der Rente sind besonders wichtig.

Falsch! Die Rente berechnet sich aus allen Beitragsjahren bis zum Rentenbeginn.

Arbeitslosigkeit, Privatinsolvenz, Elternzeit

Was passiert mit meinem Riester-Vertrag?

Ob berufliche Probleme oder die Geburt eines Kindes: Nicht alles im Leben lässt sich planen. Wir erklären, was Anleger in besonderen Lebenssituationen mit ihrer Riester-Altersvorsorge machen können und was sie beachten müssen.



Der Nachwuchs ist da, die Eltern freuen sich, dafür muss der Job zumindest bei einem Elternteil jetzt erst einmal hinten angestellt werden. Aber was passiert in so einem Fall mit dem Riester-Vertrag?

„Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes steht das Elternteil, das sich wegen Kinderbetreuung eine berufliche Auszeit nimmt, Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gleich“, erklärt Renate Thiemann von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Somit stehen der Mutter oder dem Vater die staatlichen Zulagen nach wie vor zu. Die Höhe des zu zahlenden

Mindesteigenbeitrags richtet sich dabei nach dem Einkommen des Vorjahres. Es müssen jedoch mindestens 60 Euro jährlich eingezahlt werden.

Bei Arbeitslosigkeit darf der Staat nicht an das Riester-Vermögen

Das Gleiche gilt auch für die Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II (Hartz IV): Auch sie sind förderberechtigt. Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach dem Vorjahresgehalt oder – bei längerer Arbeitslosigkeit – nach der Höhe der Lohnersatzleistungen.

Sowohl bei Bezug von Arbeitslosengeld II als auch bei einer Privatinsolvenz darf der Staat nicht auf das angesparte Riester-Vermögen zugreifen und den Sparer auch nicht verpflichten, das selbst zu tun. Außerdem fallen Riester-Verträge aus der obligatorischen Vermögensaufstellung beim Hartz-IV-Antrag heraus. Es sei denn, der Anleger hat mehr als den maximal geförderten Betrag eingezahlt. Nur wer im Alter bedürftig wird, muss die aus dem Riester-Vertrag erhaltenen Rentenzahlungen gegebenenfalls auf die Grundsicherung anrechnen lassen.

Beitragsanpassung in Krisenzeiten

Ist es aus einem anderen Grund finanziell eng für den Riester-Sparer geworden, etwa weil er kurzarbeiten muss, und kann er deshalb die vollen Riesterbeiträge nicht zahlen, ist eine Beitragskürzung möglich. Dann gibt es aber nur die staatliche Förderung für den anteilig eingezahlten Beitrag. Geht gar nichts mehr, kann ein Sparer vorübergehend also gar keine Beiträge mehr aufbringen, empfiehlt es sich, den Vertrag ruhen zu lassen. Eine Vertragskündigung sollte nur im Extremfall infrage kommen, wenn das angesparte Vermögen tatsächlich dringend benötigt wird. Denn bevor das Geld auf dem Konto des Sparers ankommt, hat der Staat bereits alle Zulagen sowie die einmal gewährten Steuervorteile abgezogen. Zudem wird mit der nächsten Steuererklärung ein Nachschlag ans Finanzamt fällig, weil alle Erträge versteuert werden müssen.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

Zuständige Aufsichtsbehörde

Impressum

CONSULT INC.
Unterbaumstr. 56
42169 Hamburg

Email: kaiser@cesario.de
Telefon: +49(40) 333 33 33
Fax: +49(40) 333 33 39